

Satzung über die Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Massenbachhausen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) – GO in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 31. Oktober 1955 (Ges.Bl.S 235) hat der Gemeinderat der Gemeinde Massenbachhausen am 12. Oktober 1961 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Form öffentlicher Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Massenbachhausen ergehen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in den Gemeindeanzeiger der Gemeinde Massenbachhausen.

§ 2

Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen

- (1) Als Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen gilt der Ausgabetag des Gemeindeanzeigers.
- (2) Der Ausgabetag des Gemeindeanzeigers ist auf der Bekanntmachung zu beurkunden.
- (3) Der Gemeindeanzeiger erscheint wöchentlich.

§ 3

- (1) Diese Satzung tritt am 01. November 1961 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 18. Februar 1957 außer Kraft.